

Bürokratieabbau bei Erneuerbaren Energien

Vorschläge des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV)

Teil 8, Stand 31.08.2022

Steckersolar		
Regelung	Problem	Lösungsweg
VDE-AR-N 4105	Steckersolargeräte sind nur bis 600 VA vereinfacht anmeldbar und zugelassen. Die 600 VA-Grenze wurde durch den VDE FNN festgelegt, welcher keine gesetzgebende Kompetenz hat. Der EU Netzkodex 2016/631 Art.5 (2a) sieht demgegenüber Erzeugungsanlagen unter 0,8 kW aus netztechnischer Sicht als <i>nicht signifikant</i> an.	Im EEG wird die Leistungsgrenze (De-minimis-Schwelle) für vereinfachte Anmeldung von Steckersolar auf 800 W angehoben und festgelegt.
VDE V 0100-551-1 und VDE V 0628-1	Viele Netzbetreiber fordern einen Anschluss mit Wieland-Steckern nach VDE V 0100-551-1 und VDE V 0628-1, da angeblich nur mit diesem System ein sicherer Betrieb möglich sei. Das Problem dabei ist, dass Wieland der einzige Hersteller dieser Stecker ist und dadurch eine Monopolisierungsgefahr besteht. Wiederum muss betont werden, dass der VDE FNN keine gesetzgebende Kompetenz hat, sondern ein Interessenverband der Unternehmen aus der Elektro- und Energiewirtschaft ist.	Es muss auch ein Anschluss über „feste Verkabelung“ oder Schuko-Stecker ermöglicht werden. Denn auch mit Schukostecker kann eine Spannungsfreiheit und ein sicherer Betrieb garantiert werden. Die Modulwechselrichter schalten gemäß VDE AR-N-4105 nach max. 0,2 Sekunden spannungsfrei (NA-Schutz). Eine Gefahr durch Stromschlag wird also bereits durch den Wechselrichter ausgeschlossen.
TAB der Netzbetreiber	Viele Netzbetreiber fordern in Ihren technischen Anschlussbedingungen (TAB) die Installation und Nachweise durch Elektrofachkräfte. Dies konterkariert die relativ einfache Inbetriebnahme von Balkonkraftwerken und hemmt damit die schnelle Ausbreitung.	Der Netzanschluss von Balkonkraftwerken soll grundsätzlich ohne Elektrofachkräfte ermöglicht und die Nachweispflicht vereinfacht werden; die TAB der Netzbetreiber sollten gesetzlich dazu aufgefordert werden, dies zu berücksichtigen.

MaStR	<p>Steckersolaranlagen sind grundsätzlich anmeldepflichtig im Marktstammdatenregister (MaStR). Der Aufwand der Anmeldung steht nicht im Verhältnis zu Anlagengröße und Stromertrag. Viele potenzielle PV-Betreiber scheuen diesen Vorgang.</p> <p>Erneut ist darauf hinzuweisen, dass der EU Netzkodex 2016/631 Art.5 (2a) Erzeugungsanlagen unter 0,8 kW als netztechnisch <i>nicht signifikant</i> ansieht.</p>	<p>Die Registrierung von Steckersolaranlagen sollte entweder ganz abgeschafft, oder die Verantwortung dafür zum Netzbetreiber verschoben werden. Dem Netzbetreiber liegen alle nötigen Informationen vor und er kann den Vorgang weitestgehend automatisiert durchführen.</p>
-------	---	---